

Der Frauenanteil in den Schwyzer Gemeinderäten beträgt 27,6 Prozent

Immer mehr Frauen ziehen in die kommunalen Exekutiven ein. Trotzdem gebe es noch einiges zu tun, sagt das Frauennetz.

«Offenbar gelingt es den Parteien, in den Gemeinden und Bezirken genügend Frauen zu mobilisieren.»

Diana de Feminis
Frauennetz Kanton Schwyz



Die drei Gemeindepräsidentinnen im Kanton (von links): Luzia Bühner (Alpthal), Maria Christen (Muotathal) und Irène May (Ingenbohl).
Bild: PD

Diesen Frühling wurden in den Schwyzer Gemeinden neue Mitglieder in die Exekutive gewählt. Das Frauennetz Kanton Schwyz hat nun einen Überblick erstellt, wie sich die Situation betreffend der Frauenvertretungen verändert hat.

Insgesamt ist der Frauenanteil in den Gemeindeexekutiven um 4,2 auf 27,6 Prozent gestiegen. Auf den insgesamt 196 gemeinderätlichen Sitzen haben 54 Frauen Platz genommen. Insgesamt gibt es drei Gemeindepräsidentinnen (+0) – wie bisher in Ingenbohl

und Muotathal sowie neu auch in Alpthal, während in Lauerz jetzt wieder ein Mann an der Spitze steht. Weiter werden in der Analyse des Frauennetzes sechs Vizepräsidentinnen (+2) und neun Säckelmeisterinnen (+4) gezählt.

Alpthal, Sattel und Vorderthal mit dem höchsten Frauenanteil

In sechs Gemeinden stieg der Frauenanteil: Sattel (+1), Oberiberg (+1), Lauerz (+1), Alpthal (+2), Illgau (+1) und Wolle- rau (+2). In Reichenburg schafften nach

sechs frauenlosen Jahren gleich zwei Frauen den Sprung in die Exekutive. Alpthal, Sattel und Vorderthal haben mit je vier Gemeinderätinnen den höchsten Frauenanteil. Dies sind gleichzeitig die einzigen Gemeinden, deren Geschicke von mehr Frauen als Männern gelenkt werden (57,1 Prozent). Dass gleich in drei Gemeinden eine Frauenmehrheit herrscht, sei ein Novum im Kanton Schwyz, heisst es in der Analyse weiter. Und: «Bislang galt diese Besonderheit lediglich für Vorderthal.»

In 14 Gemeinden blieb der Frauenanteil unverändert. Es sind dies Arth, Ingenbohl, Steinen, Rothenthurm, Unteriberg, Morschach, Lachen, Vorderthal, Innerthal, Schübelbach, Tuggen, Wangen, Freienbach und Feusisberg. In den Gemeinden Schwyz, Muotathal, und Steinerberg sank der Frauenanteil, und zwar um je ein weibliches Exekutivmitglied. Den tiefsten Frauenanteil mit je einer Gemeinderätin weisen aktuell die Gemeinden Muotathal, Steinen, Rothenthurm, La-

chen und Wangen auf. Gänzlich frauenlos sind die Exekutiven von Riemenstalden, Altendorf und Galgenen. Riemenstalden hatte noch nie eine Frau im Gemeinderat.

Mit Blick auf die sechs Bezirke hat sich dort der Frauenanteil von 23,2 auf 28,6 Prozent erhöht. Neu sind 12 (+2) der total 42 Sitze in weiblicher Hand. Küssnacht und Einsiedeln haben nach den Wahlen um je eine Frau zugelegt.

Erst seit 2020 sind in allen sechs Bezirken Frauen in den Räten vertreten. Daran haben auch die jüngsten Wahlen nichts geändert. In Schwyz sitzt eine Frau im Bezirksrat, in Gersau, der March, Einsiedeln und den Höfen sind es je zwei Frauen, in Küssnacht gar deren drei. Und das Frauennetz hält fest: «Einen Bezirk, in dem die Frauen in der Mehrheit wären, gibt es nach wie vor nicht.» Gerade mal ein einziger Bezirksrat wird von einer Frau präsiert. Drei Bezirke haben eine Bezirksstatthalterin. Und weiter: «Eine Bezirksäckelmeisterin sucht man in allen Bezirken vergebens.»

Frauennetz sieht Nachholbedarf im Kantonsrat

Für Diana de Feminis, Präsidentin des Frauennetzes Kanton Schwyz, ist die Entwicklung erfreulich. «Offenbar gelingt es den Parteien, in den Gemeinden und Bezirken genügend Frauen zu mobilisieren, die sich zur Verfügung stellen», resümiert sie. «Und nicht nur das: Die Kandidatinnen werden auch gewählt.» Wünschenswert sei, dass dies auch auf Kantonsebene Schule mache. De Feminis erinnert daran, dass im 100-köpfigen Kantonsrat aktuell gerade mal elf Frauen sitzen. (red/flu)

Zur Sache

«Das Stimmvolk hat ein Recht, darüber an der Urne abzustimmen»

Die Wogen im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Ausgabebewilligung zur Erschliessung von Brunnen Nord am 25. September gehen hoch. Eine nicht unwesentliche Rolle spielt dabei auch die rechtliche Frage, ob und inwieweit Anträge von einzelnen Stimmbürgern auf Abänderung beziehungsweise Rückweisung des Geschäftes von der Gemeindepräsidentin an der Gemeindeversammlung vom 22. August hätten entgegengenommen werden müssen oder nicht. Aus diesem Grunde scheint mir eine sachliche Darlegung der Rechtsordnung, wie sie dafür im Kanton Schwyz vorgesehen ist, sinnvoll.

Massgebend für die Beurteilung sind vor allem die Bestimmungen, wie sie im Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, kurz GOG) geregelt sind. Um was geht es also?

Zur Beratungsfunktion der Gemeindeversammlung bei Urnengeschäften: Die Stimmberechtigten einer Gemeinde sind das oberste

Organ der Gemeinde. Sie üben ihr Stimmrecht entweder an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus. Dort, wo für ein Abstimmungsgeschäft, wie zum Beispiel für die Erschliessungsfrage Brunnen Nord, die Abstimmung an der Urne vorgesehen ist, ist vorher an der Gemeindeversammlung darüber zu beraten. Die Gemeindeversammlung kann nicht darüber befinden, weil für Geschäfte ab einer bestimmten Ausgabenhöhe zwingend die Urnenabstimmung erforderlich ist. Die Gemeindeversammlung hat damit vor allem eine Beratungs- und Informationsfunktion, damit sich die Stimmenden für die kommende Urnenabstimmung ein Bild machen können.

Zur Frage von Anträgen auf Ablehnung, Nichteintreten oder Rückweisung beziehungsweise Abänderung: Klar und unmissverständlich im Gesetz geregelt ist, dass für Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, Anträge auf Ablehnung oder Nichteintreten unzulässig sind (§ 13 Abs. 2 GOG) und dass auch Doppelanträge nicht an die Urne

überwiesen werden können (§ 13 Abs. 3 GOG). Wer etwas anderes behauptet, tut dies im Widerspruch zum klaren Gesetzeswortlaut. Schwieriger ist die Frage zu beurteilen, wie es sich bei Rückweisungs- und Verschiebungsanträgen verhält, weil hier die Grenzziehung zwischen zulässigen, reinen Rückweisungsanträgen und verdeckten Ablehnungs- oder Nichteintretensanträgen nicht immer leicht zu finden ist. Nach anerkannten Lehrmeinungen und der bisher geltenden Rechtsprechung steht fest, dass bei Sachgeschäften die dem Urnensystem unterliegen, für Rückweisungs- und Abänderungsanträge Zurückhaltung angebracht ist. Unzulässig sind Anträge, die verdeckte oder getarnte Abweisungs- oder Nichteintretensanträge darstellen, wie das Verwaltungsgericht in verschiedenen Entscheiden festgestellt hat.

Zur Ablehnung von unzulässigen Rückweisungs- oder Abänderungsanträgen: Dies ist deshalb der Fall, weil alle Stimmenden bei Sachgeschäften, die an die Urne gehören, ein Recht haben, darüber auch an der

Urne abzustimmen. Personen, die aus Alters-, Gebrechlichkeits- oder anderen Gründen an der Teilnahme der Gemeindeversammlung verhindert sind, müssen die Möglichkeit haben, zu einem Sachgeschäft an der Urne Ja oder Nein zu sagen. Dies wird mit unzulässigen Rückweisungs- oder Abänderungsanträgen verhindert. Unzulässig sind Rückweisungsanträge insbesondere dann, wenn die Antragsteller schlicht und einfach gegen das Geschäft sind und keine sachlichen Gründe haben, die eine Rückweisung rechtfertigen könnten.

Wenn man also argumentiert, dass das Recht der Stimmenden an der Gemeindeversammlung in Ingenbohl nicht ausgehebelt werden dürfe, so verkennt man den Stellenwert und die beratende Funktion der Gemeindeversammlung für Sachgeschäfte, die an die Urne gehören. Im Zweifelsfall ist für mich klar, dass das Recht zur Urnenabstimmung vorgeht und deshalb sicherzustellen ist, dass dieses nicht durch unzulässige formelle Beschwerden und Anträge

verhindert wird. Am besten ist deshalb sicher, wenn wir die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne entscheiden lassen.

Unabhängig davon sollten wir uns auch noch praktischen Überlegungen stellen. Wenn Projekte längerfristig mit Beschwerdeverfahren auf Jahre hinaus verzögert und behindert werden, ist unschwer ersichtlich, welche Auswirkungen dies bei der zunehmenden Teuerung auf die Gesamtkosten hat.



Alois Camenzind
Der Brunner Alois Camenzind, lic. oec. HSG/lic. iur. ist Jurist und Buchautor. Camenzind ist ehemaliger Bundesrichter und präsierte den Bankrat der Schwyzer Kantonalbank.